



Gemeinde Möhnesee
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Wester in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) im Regierungsbezirk Arnsberg gem. § 83 (2) LWG

- Informationen über Festsetzung und
- Angaben zum Download der Unterlagen

Nach Durchführung des „Festsetzungsverfahrens“ und der Überprüfung der eingegangenen Einwendungen habe ich die Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1800 festgesetzt. Hierzu erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 06.11.2021 in der Ausgabe 44/2021. Die Verordnung tritt eine Woche nach dieser Verkündung in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet. Auch nach der Festsetzung können Sie uns weiterhin offensichtliche Unrichtigkeiten mitteilen.

Die Unterlagen stehen für Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zum Download bereit. <https://www.bra.nrw.de/-3325>

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte zum Blattschnitt sowie die Detail-Karten (Blatt 1 bis 38) mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete der o.g. Gewässer im Maßstab 1:5000. Vorübergehend (bis Ende Dezember 2021) können die Unterlagen zusätzlich zusammengefasst in einer zip-Datei heruntergeladen werden.

Die shape-Dateien der Überschwemmungsgebiete können Sie über das [opengeodata.nrw-Portal](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/uesg/) beziehen. Der derzeit gültige Link lautet: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/uesg/

Die shape-Datei enthält alle in NRW gültigen Überschwemmungsgebiete mit aktuellem Stand (Tag des Downloads). Die Überschwemmungsgebiete können zudem über ELWAS-WEB NRW eingesehen werden.

Möhnesee-Körbecke, 15.11.2021

Die Bürgermeisterin

Moritz

Im Internet www.gemeinde-moehnese.de bekanntgemacht am _____

**Im Bekanntmachungskasten
vor dem Rathaus**

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____